



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss	15.03.2022	öffentlich	Vorberatung

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern;
Verfahren des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Anlass:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept „Leitbild Bayern 2035“ der Bayerischen Staatsregierung für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Darin werden landesweit raumbedeutende Ziele und Grundsätze getroffen. Die dort formulierten „Ziele“ sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht.

„Grundsätze“ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und damit Teil des gemeindlichen Abwägungsvorgangs.

Das aktuell verbindliche LEP ist am 01.01.2020 In Kraft getreten (<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm/>).

Der Bayerische Ministerrat hat am 14.12.2021 den vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung zustimmend zur Kenntnis genommen (<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>).

Sachverhalt:

Die Geschäftsstelle des PVs hat den Verbandsmitgliedern eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen übermittelt (Anlage 1).

Die Verwaltung hat die Teilfortschreibung gesichtet und geht im folgenden Sachvortrag auf die für Neubiberg wichtigsten Änderungen ein.

1.3 Klimawandel/Klimaschutz

Aufnahme drei neuer Grundsätze in Bezug auf den Klimaschutz und Konkretisierung bereits vorhandener Grundsätze.

Neues Ziel

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.

Hintergrund: Intention Bayerns bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein. Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren nimmt zu (Hitzeperioden, Hochwasser- und Starkregenereignisse usw.). Reduzierung der Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt durch angepasste Raum- und Siedlungsstrukturen – insbesondere Zuordnung von Frei- und Siedlungsräumen.

► Umsetzung der Gemeinde durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen erfolgt bereits. Bei Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten innerhalb des Gemeindegebiets liegen diese vsl. überwiegend auf privaten Grundstücksflächen.

2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume

Neues Ziel

Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.

U.a. Ausbau des Umweltverbunds (öffentlicher Personennahverkehr und Fahrrad – sichere und bedarfsgerechte Radverkehrsinfrastruktur, Radschnellwege auch alternative Modelle wie verstärkter Einsatz von Lastenrädern).

► Alles was über Mobilitätskonzepte, gemeinsame Konzepte mit dem Landkreis und in interkommunaler Zusammenarbeit hinaus geht würde sich für Neubiberg nur schwer umsetzen

lassen. Im Verdichtungsraum Neubiberg sind nahezu keinerlei Flächen mehr vorhanden, um das Gesamtverkehrsnetz inkl. der für beispielsweise eine Vielzahl von Lastenfahräder erforderlichen Abstellflächen im zentralen Einkaufsbereich weiter auszubauen.

Die Umsetzung des neuen Ziels erfordert zumindest teilweise entsprechende Flächen. Eine Aussage in Bezug auf die Kosten für die Umsetzung müsste bereits vor abschließender Festlegung dieses Ziels auf Landesebene diskutiert und beschlossen werden (Weiter-) Entwicklung staatlicher Förderprogramme.

Neuer Grundsatz

Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen.

► "ein angemessener Umfang" lässt sich vsl. nur unter Berücksichtigung der zuträglichen Siedlungsdichte, der zur Verfügung stehenden kommunalen Flächen und der stetig steigenden Grundstückspreisen umsetzen. Die Gemeinde hat die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in den vergangenen Jahren bestmöglich umgesetzt. Dies wird auch weiterhin entsprechend Berücksichtigung finden.

3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung

Neues Ziel

In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahen Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.

Neuer Grundsatz

In der kommunalen Siedlungsentwicklung soll auf Flächenfreihaltung hingewirkt werden.

► Grundsätzlich wird die Sicherung von Freiflächen zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität begrüßt. Innerhalb des Gemeindegebiets liegen neu festzulegende Freiflächen für Trenngrün vsl. überwiegend auf privaten Grundstücksflächen.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Dieses Ziel wird schärfer formuliert. Künftig SIND die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen (vorheriger Wortlaut: *möglichst* vorrangig). Ausnahmen ausschließlich via Nachweis zulässig.

► Seitens der Gemeinde finden diese Vorgaben grundsätzlich bereits Berücksichtigung. Durch die

Verschärfung dieses Ziels erfolgen jedoch weitere Vorgaben für erfolgreiche Flächenneuausweisungen. Mit entsprechender Verlängerung der Verfahrensprozesse ist zu rechnen. Im seitens der Gemeinde umfangreich geführten Abwägungsprozess findet dieses Thematik auf Basis der aktuellen Formulierung im LEP bereits ausreichend Berücksichtigung.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Durch Streichung von 3 der bisherigen Ausnahmen wird dieses Ziel schärfer formuliert, sodass die Schaffung neuer Siedlungsflächen strikteren Anbindungsvoraussetzungen an den Bestand unterliegen.

► Seitens der Gemeinde finden die Vorgaben verantwortlicher Siedlungsentwicklung bereits Berücksichtigung

4.4 Radverkehr

Konkretisierung und Aufnahme neuer Grundsätze

Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden. Die Trassensicherung kann künftig in den Regionalplänen erfolgen.

► Die neuen Grundsätze werden begrüßt und lassen eine deutliche Verbesserung erkennen für eine zukunftsfähige Steigerung des Radverkehrs. Die Umsetzung erfordert zumindest teilweise entsprechende Flächen. Eine Aussage in Bezug auf die Kosten für die Umsetzung müsste bereits vor abschließender Festlegung dieses Ziels auf Landesebene diskutiert und beschlossen werden (Weiter-) Entwicklung staatlicher Förderprogramme.

7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement

Konkretisierung und Aufnahme neuer Grundsätze

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Stauanlagen können künftig im Regionalplan festgelegt werden

► Innerhalb des Gemeindegebiets liegen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vsl. überwiegend auf privaten Grundstücksflächen.

Die laufende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern stellt insbesondere neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Regionalplanung her, um die derzeit teils schwierigen interkommunalen Ziel- und Maßnahmenabstimmungen (z.B. zum Verkehr, Freiraum und Siedlungswesen) bei Bedarf zu koordinieren und ggf. auch zu steuern. Alle Details hierzu können der untenstehenden Synopse entnommen werden (s. auch Schreiben des PV - Anlage 1, Seite 11 und 12)

Die nachstehende Synopse dokumentiert **neue regionalplanerische Steuerungsmöglichkeiten**.

Thema	Nr.	S.	Inhalt
Klimaschutz	G 1.3.1	22	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Klimaschutz (= Flächen als Kohlenstoffspeicher oder –senken)
Anpassung an den Klimawandel	Z 1.3.2	22	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel (= Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen).
Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung	Z 3.1.3	65	Festlegung „geeigneter siedlungsnaher Flächen“ als Trenngrün , „um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern“
Schienenwegenetz	G 4.3.1	78	Sicherung von „Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“
Radverkehr	G 4.4	82	Sicherung von „Trassen für den überörtlichen Radverkehr“

(Wirtschaftsstruktur	G 5.1	90	Regionale Abstimmung (= durch die RPV) der „räumlichen Verteilung der Entsorgungsstandorte“, und zwar „möglichst gesundheits- und umweltverträglich“)
Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	G 5.4.1	101	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Windenergie	Z 6.2.2	106	Für (die bislang schon im LEP erwähnten) Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist es künftig erforderlich, dass sich „die Steuerungskonzepte (...) auf Referenzwindenergieanlagen “ beziehen , die den „Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen“
Windenergie	G 6.2.2	107	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen sollen „regelmäßig“ auf „ technische und rechtliche Möglichkeiten des Repowerings “ überprüft werden
Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement	G 7.2.5	119	Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz an „raumbedeutsamen Standorten“ (= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen etc.)
Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt	G 7.2.6	120	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen (= Wasserspeichern, d.h. „Becken zur Speicherung von Wasser aus Oberflächengewässer in abflussreichen Zeiten“)

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5098 abrufbar):

- Anlage 1: Zusammenfassung PV
- Anlage 2: Lesefassung Entwurf Teilfortschreibung LEP
- Anlage 3: Entwurf Strukturkarte
- Anlage 4: Entwurf Begründungskarte
- Anlage 5: Entwurf Umweltbericht

Beschlussvorschlag:

als Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Die Gemeinde Neubiberg nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 14.12.2021 zur Kenntnis.
2. Die Änderungen, die zu einer stärkeren Konkretheit der Ziel- und Grundsatz-Aussagen beitragen, werden grundsätzlich begrüßt.
3. Zu den einzelnen Änderungen der Teilfortschreibung gibt die Gemeinde wie im Sachvortrag benannt gegenüber dem Staatsministerium eine Stellungnahme ab und bittet diese im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

